

**Kurztitel**

Datenschutzverordnung des BMV ausgenommen ÖPTV

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 360/1980 aufgehoben durch BGBI. Nr. 591/1987

**§/Artikel/Anlage**

§ 2

**Inkrafttretensdatum**

14.02.1981

**Außerkräftretensdatum**

14.12.1987

**Text**

§ 2. (1) Die im § 1 Abs. 2 genannten Aufgabengebiete bedeuten im Sinne dieser Verordnung:

1. Personalverwaltung: die Vollziehung des Dienst- und Besoldungsrechtes des Bundes für die aktiven Bundesbediensteten einschließlich der Rechtsvorschriften über die Ausbildung und die Planstellenbewirtschaftung;
2. die Vollziehung des Bezügegesetzes, soweit sie im Bundesministerium für Verkehr erfolgt;
3. die Haushaltsführung einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Neben- und Hilfsverrechnungen sowie der Betriebsabrechnungen;
4. die Aufgaben der im Bundesministerium für Verkehr zu erstellenden Statistiken.

(2) Ein Aufgabengebiet unterliegt dieser Verordnung nur hinsichtlich jener Daten (§ 3 Z 1 DSG), die zumindest in einer Phase des Verfahrensablaufes Gegenstand eines automationsunterstützten Vorganges sind.

(3) Wird ein Aufgabengebiet für mehrere Auftraggeber mit Hilfe derselben technischen Einrichtungen vollzogen, so ist sicherzustellen, daß jeder Auftraggeber nur über die in seine Zuständigkeit fallenden Daten verfügen kann. Dasselbe gilt, wenn die Daten für verschiedene Aufgabengebiete mit Hilfe derselben technischen Einrichtungen verarbeitet werden.